

Richtlinien

des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen der anerkannten Naturschutzverbände

- Naturschutz-Förderungsrichtlinien (NFR) –

I. Förderungszweck

Langfristige Grundstücksanpachtungen für Naturschutzzwecke sowie objektbezogene Naturschutzmaßnahmen der anerkannten Naturschutzverbände stellen wertvolle Beiträge für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Der Landkreis Hameln-Pyrmont fördert daher Maßnahmen der anerkannten Naturschutzverbände nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Geltungsbereich

Die Förderrichtlinien gelten für den Zuständigkeitsbereich des Landkreis Hameln-Pyrmont als Untere Naturschutzbehörde.

III. Förderungsumfang und –voraussetzungen

1. Pachtaufwendungen

- 1.1 Die angemessenen Aufwendungen für Anpachtungen von Flächen für Naturschutzzwecke werden in Höhe von bis zu 100 % für die Dauer ihrer Laufzeit gefördert.
- 1.2 Die Förderung kann nur für Flächen gewährt werden, die zur Vernetzung und Strukturenanreicherung bisher ausgeräumter Landschaftsteile geeignet sind, oder in Beziehung zu bereits geschützten oder schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft stehen oder aus Gründen der Entwicklung und des Schutzes von Biotopen gesichert werden sollen.
- 1.3 Für die zu fördernden Flächen ist vom Maßnahmeträger ein Pflegekonzept vorzulegen. Er hat die Verpflichtung zu übernehmen, die festgelegten Pflegemaßnahmen auf eigene Kosten zu erbringen oder erbringen zu lassen.

- 1.4 Der Maßnahmeträger hat der Unteren Naturschutzbehörde jährlich zum 01. Dezember einen Bericht über die auf dem Grundstück erfolgten Pflegemaßnahmen vorzulegen.
2. Sachkosten
- 2.1 Die angemessenen Aufwendungen für Material-, Sach- und Pflanzgutkosten, die im Rahmen von objektbezogenen Naturschutzmaßnahmen anfallen, werden in einer Höhe von 90 % bezuschusst.
 - 2.2 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die förderfähigen Sachkosten je Maßnahme den Betrag von 100,00 DM oder 50,00 € übersteigen.
 - 2.3 Die Kosten können nur auf vorherigen Antrag bezuschusst werden. Die Anschaffungen dürfen erst nach einer grundsätzlichen Förderungszusage erfolgen.
 - 2.4 Die angefallenen Kosten sind im einzelnen durch Rechnungsbelege nachzuweisen.

IV. Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. mit § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Verbände.


Ausnahmsweise können auch Maßnahmen weiterer im Landkreis ansässiger Vereine nach diesen Richtlinien gefördert werden, wenn der Verein satzungsgemäß vorrangig Belange des Natur- und Artenschutzes sowie der Landschaftspflege wahrnimmt.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2001 in Kraft.



(Heißmeyer)
Landrat



(Krauß)
Oberkreisdirektor